



Einwohnergemeinde Oeschenbach

Personalreglement

Inhaltsverzeichnis

Rechtsverhältnis	3
Lohnsystem und Leistungsbeurteilung	3
Besondere Bestimmungen	4
Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Auflagezeugnis	6
Anhang I	7
Anhang II	8

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2**¹ Öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt werden die Funktionen des Gemeindeschreibers sowie des Finanzverwalters.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3**¹ Das übrige Personal wird privatrechtlich angestellt.

² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich angestellten Personen in der Personalverordnung.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Ansätze in einer Personalverordnung fest. Er hat bei den Ansätzen folgenden Spielraum:
- Stundenansatz zwischen Fr. 27.00 und Fr. 40.00 (u. a. für Wegmitarbeiter und Chauffeur Schulbus)
- Monatslohn Schulhausabwart zwischen Fr. 2'000.00 und Fr. 4'000.00.

⁴ Der Gemeinderat schliesst mit den privatrechtlich angestellten Personen einen privatrechtlichen Vertrag ab. Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen **Art. 4**¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem und Leistungsbeurteilung

Grundsatz **Art. 5**¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen.

Aufstieg **Art. 6**¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

- ³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
 - von der individuellen Leistung
 - vom individuellen Verhalten
 - von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
 - von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 7 ¹ Der begründete Entscheid über die jährliche Gehaltsfestlegung des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 8 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal drei Prozent des Jahreslohnes im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Organigramm / Kaderstellen

Art. 9 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Arbeitsplatzbewertung

Art. 10 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung

Art. 11 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 12 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Pensionskasse

Art. 13 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Sitzungsgeld

Art. 14 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfindet.

Jahresent-
schädigungen,
Spesen

Art. 15 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 16 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 01. Januar 2004 auf.

1. Teilrevision

Art. 17 Die 1. Teilrevision (Art. 2 Abs. 1 (Anpassung), Art. 3, Abs. 2 (Anpassung), Art. 3 Abs. 3 (Neuaufnahme), Art. 3 Abs. 4. (Anpassung), Art. 4 Abs. 1 (Anpassung), Art.8 und 9 (Streichung), Art. 7 Abs. 1 (Änderung), Art. 7 Abs. 3 (Anpassung), neu Art. 8 bis 10 (Anpassung), Art. 11 (Änderung), Art. 12 bis Art. 16 (Anpassung) und Art. 17 (Neuaufnahme), Aufnahme Auflagezeugnis, Änderung Anhang II) ist von der Versammlung der Einwohnergemeinde Oeschenbach am 05. Dezember 2013 genehmigt worden. Sie tritt per 01. Januar 2014 in Kraft.

2. Teilrevision

Art. 18 Die 2. Teilrevision (Abänderung Art. 3 Abs. 3 und Neuaufnahme Art. 18) ist von der Versammlung der Einwohnergemeinde Oeschenbach am 04. Dezember 2014 genehmigt worden. Sie tritt per 01. Januar 2015 in Kraft.

Die Versammlung vom 07. Dezember 2006 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Sig. P. Haslebacher

Sig. Susanne Simon Wildi

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 26. Oktober 2006 bis 07. Dezember 2006 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in den Amtsanzeigern vom 26. Oktober 2006 und 02. November 2006 bekannt.

4943 Oeschenbach, 18.01.2007

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Susanne Simon Wildi

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die 1. Teilrevision des Personalreglementes der Einwohnergemeinde Oeschenbach vom 06. November 2013 bis 05. Dezember 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in den Amtsanzeigern vom 24. Oktober 2013 und 31. Oktober 2013 bekannt.

4943 Oeschenbach,

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Susanne Simon Wildi

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die 2. Teilrevision des Personalreglementes der Einwohnergemeinde Oeschenbach vom 05. November 2014 bis 04. Dezember 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in den Amtsanzeigern vom 23. Oktober 2014 und 30. Oktober 2014 bekannt.

4943 Oeschenbach,

Die Gemeindeschreiberin

Susanne Simon Wildi

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Oeschenbach werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- | | |
|--------------------------------------------|--------|
| a) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber | GKL 19 |
| b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter | GKL 17 |

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	Funktion	Jahresentschädigung	Stundenentschädigung
1.1	Gemeinderat		
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 2'000.00	
1.1.2	Vizepräsident / Vizepräsidentin	Fr. 300.00	
1.1.2	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 2.1/2.2		
1.1.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 2.3		
1.2	Rechnungsprüfungskommission		
1.2.1	pro Mitglied (exkl. RevisionsleiterIn)	Fr. 200.00	
1.3	Übrige Kommissionen		
1.3.1	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2.1/2.2		
1.3.2	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 2.3		
1.5	Wahlausschuss für die Auszählung bei Nationalrats- und Grossratswahlen ein einfaches gemeinsames Abendessen		
1.6	Delegierte Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2.1/2.2		

2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

2.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u> Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte		
	a) Taggeld ab 5 Stunden	Fr. 160.00	
	b) Taggeld 3 bis 5 Stunden	Fr. 80.00	
	c) Abendsitzungen		
	– Gemeinderat	Fr. 40.00	
	– Kommissionen / Delegierte	Fr. 30.00	
2.2	<u>Reisespesen</u> Bahnillet 2. Klasse oder Fr. 0.65 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.		
2.3	<u>Besondere Aufträge</u> Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 2.1 abgegolten werden, die Entschädigung für übriges Personal (siehe Richtlinien des Gemeinderates Oeschenschach bezüglich privatrechtlich angestelltes Personal).		

